

Branchenregelung für Freizeiteinrichtungen (Freizeitaktivitäten, Sportbetriebe, Bäder, Freizeitparks, touristische Angebote)

Stand 30.August 2020

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Bisher beschränkte Bereiche in Thüringen werden schrittweise freigegeben.

Der organisierte Sportbetrieb im Breiten-, Gesundheits-, Reha- sowie Leistungssport ist zulässig. Auch Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote dürfen öffnen bzw. sind erlaubt. Dazu gehören auch Fitnessstudios und Sportwettkämpfe.

Sofern Einrichtungen über gastronomische und Beherbergungsangebote verfügen, unterliegen diese den jeweiligen spezifischen Bestimmungen zu dieser Branche¹.

Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Badeseen und Thermen, soweit jeweils unter freiem Himmel, dürfen wieder genutzt werden. Sofern sich diese Bäder bzw. Thermen in geschlossenen Räumen befinden, kann deren Öffnung, wie auch für Saunen, auf Antrag zugelassen werden. Dazu sind der zuständigen Behörde das Infektionsschutzkonzept vorzulegen.

Voraussetzungen für die Öffnung

Voraussetzung für die Öffnungen und das Anbieten verschiedener Aktivitäten ist, dass die dafür verantwortlichen Personen die Umsetzung der Vorgaben zum Mindestabstand, zu den Kontaktbeschränkungen sowie die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln vollumfänglich gewährleisten können. Die Verantwortlichen erstellen dafür **ein schriftliches Infektionsschutzkonzept**, in dem die konkreten Schutzmaßnahmen für die Betreiber, Beschäftigte, Kunden, Nutzer bzw. die Teilnehmer zu dokumentieren sind. Die gegebenen spezifischen Gefährdungen sind dabei zu berücksichtigen. Dieses Infektionsschutzkonzept ist für Kontrollen vorzuhalten.

¹ *siehe Branchenregel für das Hotel- und Gaststättengewerbe, die grundsätzlich auch für Ferienwohnungen und Camping eine Orientierung bietet. https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Branchenregelungen_Hotel_Gaststaetten.pdf

Branchenregelung für Freizeiteinrichtungen (Freizeitaktivitäten, Sportbetriebe, Bäder, Freizeitparks, touristische Angebote)

Stand 30.August 2020

Ein Infektionsschutzkonzept muss zumindest zu den folgenden Punkten Aussagen bzw. Festlegungen enthalten:

1. Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, soweit Beschäftigte betroffen sind.

Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen.

Die Erstellung des Infektionsschutzkonzeptes sowie Personaleinsatzplanung müssen bereits vorab erfolgen. Ziel ist es:

1. Die Teilnehmer, Kunden, Nutzer oder Besucher sollen verantwortungsvoll vor der Infektion geschützt werden und gleichzeitig soll damit auch eine Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden (**Infektionsschutzregeln**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**). Der Schutz des Personals dient darüber hinaus ebenfalls dem Infektionsschutz.

Die Infektionsschutz- und Arbeitsschutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Teilnehmer, Kunden, Gäste bzw. Nutzer sind ggf. in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können.

Bezüglich der Schutzmaßnahmen ist die organisatorische und kommunikative Einbeziehung Dritter wie das Personal anderer Unternehmen (Reinigungs- und Lieferdienste, Hausmeister, Handwerker) erforderlich.

Branchenregelung für Freizeiteinrichtungen (Freizeitaktivitäten, Sportbetriebe, Bäder, Freizeitparks, touristische Angebote)

Stand 30. August 2020

Die Festlegung des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sind zusätzlich zu berücksichtigen.

1. Allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sowie für Genehmigungen sind als Infektionsschutzbehörden die Gesundheitsämter. Die Polizei leistet Unterstützung.

Folgende Empfehlungen zur Gewährleistung der Infektionsschutzregeln sind zu beachten:

- Der Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen soll weitgehend sichergestellt sein.
- Die Erfassung der Kontaktdaten der Gäste bzw. Besucher von Veranstaltungen und Angeboten in geschlossenen Räumen zur Ermöglichung zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen im Bedarfsfall ist gesetzlich vorgeschrieben. Zu erfassen sind:
 1. Name und Vorname,
 2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
 3. Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die Erfassung darf für Dritte nicht einsehbar sein, nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und ist jeweils nach vier Wochen zu vernichten. Die Kontaktdaten sind für die zuständige Behörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln.

Für Fitnessstudios gilt, dass Kontaktdaten zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten dann nicht separat erfasst werden müssen, wenn diese bereits durch die Registrierung beim Betreten/der Nutzung des Studios erfasst werden. Ein zusätzliches Erfassen der Kontaktdaten ist nicht notwendig. Bei personalisiertem Ticketverkauf kann ggf. auch auf eine zusätzliche Registrierung verzichtet werden.

Im Grundsatz gilt, dass die Nachverfolgbarkeit durch Erfassen der Kontaktdaten gewährleistet sein muss.

- Reduzierung von Kontakten der Personen untereinander; Angehörige eines Haushaltes und eines weiteren Haushaltes oder die maximal nach der jeweils geltenden Verordnung mögliche Anzahl der Personen dürfen gemeinsam Freizeiteinrichtungen nutzen. Es darf sich nur die Anzahl von Personen zeitgleich für eine gemeinsame Freizeitaktivität der/des Veranstalters zusammenfinden, bei der die Abstandsregelung bzw. das Infektionsschutzkonzept eingehalten werden kann, ggf.

Branchenregelung für Freizeiteinrichtungen (Freizeitaktivitäten, Sportbetriebe, Bäder, Freizeitparks, touristische Angebote)

Stand 30.August 2020

Begrenzung der Zahl der Teilnehmer/Besucher/Gäste, die eine Attraktion/ein Angebot jeweils gleichzeitig nutzen.

- Die Angebote sind ggf. zu reduzieren (z. B. Außerbetriebnahme einzelner bewegungs- und kontaktintensiver Fahrattraktionen). Insbesondere auf Attraktionen, bei denen sich mehrere Menschen in engen geschlossenen Räumen aufhalten, ist ggf. zu verzichten.
- Um Publikumsandrang und Menschenansammlungen zu reduzieren, sollen die Freizeitangebote, Aktivitäten oder Dienstleistungen per Voranmeldung (per Online, telefonisch) vereinbart werden. Bei Bedarf Besucherlenkung sowie Einsatz von Einweisern und Sicherheitspersonal.
- Personenbegrenzung am Lift.
- Unterbindung der Ansammlungen z. B. an Engstellen, Anmeldung, Informations-Services und Kasse (z. B. mit Platzierungssystemen arbeiten), Warteschlangen vermeiden.
- Priorisierung des Online Ticketverkaufs, Verstärkung des kontaktlosen Zahlens und Verzicht auf den Abriss der Eintrittskarten am Einlass.
- Nutzung von transparenten Barrieren wie Plexiglasscheiben zwischen Beschäftigten und Publikumsverkehr und möglichst auch zwischen den Arbeitsplätzen.
- Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Abstandsmarkierungen nach Bedarf, die über die Regeln informieren und zur Einhaltung auffordern.
- Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung für den Fall, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und auch keine festen Sitzplätze zugewiesen wurden, insbesondere im Ein- und Ausgangsbereich und in Sanitärräumen.
- Handdesinfektion am Eingang zur Verfügung stellen.
- Bereitstellung von ausreichend Waschelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel.
- Zusätzliche regelmäßige Reinigungen der Sanitäranlagen, aber auch Pausenräume usw.
- Reduzierung von möglichen Schmierinfektionen über Flächen.
- Bei Attraktionen zumindest Berührungsflächen der genutzten Objekte reinigen.
- Regelmäßiges Reinigen und Desinfizieren möglicher kontaminierter Gegenstände (z.B. Türen, Türgriffe, Arbeitsflächen).
- Vermeiden des Austauschs bzw. der Mehrfachverwendung von Artikeln wie Zeitschriftenauslagen, Kugelschreibern usw.
- Regelmäßiges Lüften bei Angeboten in Innenräumen; feste Belüftungspläne vorsehen, falls keine Lüftungstechnischen Anlagen eingebaut sind. Ggf. bleibt Eingangstür zur besseren Belüftung des Raums und zur Kontaktvermeidung immer geöffnet.

Branchenregelung für Freizeiteinrichtungen (Freizeitaktivitäten, Sportbetriebe, Bäder, Freizeitparks, touristische Angebote)

Stand 30.August 2020

- Theorieausbildung, wenn möglich im Freien unter Einhalten der Abstands- und Hygienemaßnahmen durchführen.
- Kommunikation: wirkungsvolle Information der Nutzer, Teilnehmer, Gäste und Besucher über die Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygiene- sowie Verhaltensregeln z. B. durch Aushänge, Durchsagen, Informationsschreiben, Merkblätter, Informationen über elektrische Medien und Informationsgespräche zu:
 - allgemeinen Schutzmaßnahmen,
 - Abstände einhalten,
 - Händehygiene,
 - Einschränkungen bei bestimmten Dienstleistungen,
 - maximal zugelassene Teilnehmerzahlen,
 - Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,
 - Husten- und Nies-Etikette,
 - Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung der Fahrgäste auf Beförderungsmitteln und ggf. darüber hinaus.
- Mitarbeiter sind über die Infektionsschutzbestimmungen schriftlich zu belehren unter Berücksichtigung spezieller Arbeits- und Aufgabenbereich, Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten, einschließlich Selbstbeobachtungs- und Mitteilungspflicht im Hinblick auf die bekannten Covid-19 Symptome.
- Für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Orchester- und Theateraufführungen, Lesungen und Kinos, soweit zulässig, sind zusätzlich sicherzustellen:
 - ein kontrollierbarer Zu- und Abgang und
 - eine Teilnahme ausschließlich auf Sitzplätzen;
 - aber keine Maskenpflicht auf dem Sitzplatz, wenn der vorgeschriebene Mindestabstand durch Platzfreihaltung garantiert ist.

→ **Siehe** [Handlungsempfehlungen für kulturelle Veranstaltungen sowie für die Theater und Orchester](#),

siehe VBG Branchenspezifische Handlungshilfe SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich:

[Proben- und Vorstellungsbetrieb](#)

[Ausstattungen](#)

[Außenübertragungen](#)

→ **Siehe** <https://www.infektionsschutz.de>



Branchenregelung für Freizeiteinrichtungen (Freizeitaktivitäten, Sportbetriebe, Bäder, Freizeitparks, touristische Angebote)

Stand 30. August 2020

Schutzkonzepte für Freizeiteinrichtungen und -angebote im Freien (außer Bäder und Thermen)

Parks und Gärten, Tierparks, Zoos sowie klassische Freizeitparks sollen durch standardisierte Organisationen, Zutrittsregeln, Möglichkeiten der Besuchersteuerung, Informationsmechanismen und Kontrollen unter Berücksichtigung des umgrenzten Territoriums die erforderlichen gesundheits- und sicherheitsrelevanten Abläufe gewährleisten.

Empfehlungen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe zu Schausteller- und Zirkusbetriebe

→ **Siehe**

https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604626&eID=sixomc_filecontent&hmac=be69c25d5d4577c3fa90fc1172a3c56ae4ddcafd

Schutzkonzepte für Sporteinrichtungen, Sportbetriebe

→ **siehe** Konzept des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport:

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/sport/2020-05-13_Konzept_schrittweisen_Wiederaufnahme_Sportbetrieb.pdf

→ **siehe** „Die zehn Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes DOSB“:

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/18052020_ZehnLeitplanken_end_.pdf

→ **siehe** „Sportartspezifische Übergangsregeln der Spitzensportverbände“:

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>

Schutzkonzepte für Bäder und Thermen

- Die Begrenzung der Besucherzahl (für jeden Besucher 15 m² Liegefläche wird empfohlen) z. B. durch Zugangskontrolle, computergesteuertes Einlasssystem, Zählung der Ein- und Ausgänge, Vorab-Buchungssysteme usw. ist zu gewährleisten.
- Steuerung der Gäste ggf. über Garderobenschränke (jeder zweite frei).

Branchenregelung für Freizeiteinrichtungen (Freizeitaktivitäten, Sportbetriebe, Bäder, Freizeitparks, touristische Angebote)

Stand 30. August 2020

- Für die Lüftung der Kabinen sind Konzepte erforderlich. Die Lüftungsanlage sollte einen permanenten Unterdruck erzeugen. In Freibädern sollten die Türen der Umkleidekabinen bei Nichtnutzung geöffnet bleiben.
- Maximalbelegung auf 75% der Nennbelastung der Beckenbereiche reduzieren.
- Der Abstand zwischen den Liegen sollte mindestens 1,5 Meter betragen und die Zahl der Gesamtliegen ist ggf. zu reduzieren; zwei Liegen beispielsweise für Paare können nebeneinanderstehen.
- Zahl der Sitz- und Ruhemöglichkeiten im Aufenthalts- und Ruhebereich reduzieren und ggf. Anbringen von Abstandsmarkierungen auch auf Sitzbänken.
- Anbringen von Abstandsmarkierungen auf den Boden vor Attraktionen wie Wasserrutschen oder Springtürmen.
- Beckenumgängen sollten als Einbahnverkehr ausgeschildert werden.
- Strömungskanäle, Dampfgrotten, Luftsprudelliegen Wirrpools u. ä. bleiben außer Betrieb.
- Gymnastik: nur mit 1,5 Metern Abstand zwischen den Teilnehmern.
- Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereich zusätzlich reinigen. Tägliche Desinfektion der Sanitär- und Beckenumgangsflächen mit Desinfektionsmittel „begrenzt viruzid“.
- Keine Mehrfachverwendung von Decken, Handtüchern usw.
- Badegästen alle notwendigen Informationen zu Verhaltensregeln durch Aushänge, Anzeigen und Durchsagen usw. zugänglich machen. Personalaufwand zur Kontrolle und Einweisung der Gäste einplanen.
- Zusätzlich sind die allgemein gültigen Infektionsschutzregeln zu beachten. Mund- und Nasenschutz für die Badbesucher entfällt außer ggf. im Ein- und Ausgangsbereich und im Umkleidebereich.

→ **Siehe** Hinweise des TLV zu Infektionsschutzkonzepten für Bäder- und Badestellen an Badeseen:

https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/1_2020_tlv_infektionsschutzkonzept_bad_verantwortliche.pdf

→ **Siehe** Pandemieplan Bäder – Version 3.0, 2. Juni 2020:

https://www.baederportal.com/fileadmin/user_upload/News/DGfdB-Pandemieplan-Baeder-Stand_2_Juni_2020.pdf

https://www.baederportal.com/fileadmin/user_upload/News/DGfdB_Pandemieplan_Baeder_Ergaenzung_2.03_Berechnung_Auslastung_Freibaeeder_Mai.pdf

Branchenregelung für Freizeiteinrichtungen (Freizeitaktivitäten, Sportbetriebe, Bäder, Freizeitparks, touristische Angebote)

Stand 30.August 2020

→ **Siehe** Deutscher Sauna-Bund: <https://sauna-bund.de/handlungsempfehlungen-fuer-die-wiederaufnahme-des-betriebes>

Schutzkonzepte für Tourismus allgemein

→ **siehe** Thüringer Tourismusnetzwerk:
<https://thueringen.tourismusnetzwerk.info/inhalte/corona-informationen-und-meldungen>

Für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten sind bis auf Weiteres Tanzlustbarkeiten und Diskotheken.

2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

→ **siehe** https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_handlungsempfehlung_corona.pdf

→ **Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde siehe:**
<https://www.thueringen.de/th7/tlv/wirueberuns/regionalinspektion/index.aspx>

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben. Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen. Bei der Personalbemessung müssen die geforderten Maßnahmen Beachtung finden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind über die Infektionsschutzkonzepte und Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

Branchenregelung für Freizeiteinrichtungen (Freizeitaktivitäten, Sportbetriebe, Bäder, Freizeitparks, touristische Angebote)

Stand 30.August 2020

Betriebsanweisungen, Schulungen sowie Unterweisungen in die Hygiene-, Abstands-, Kontakt- und Pausenregelungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen einschließlich zur Selbstbeobachtung beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren. Es sind betriebliche Regelungen bei Verdachtsfällen zu treffen.

Die dargestellten Infektionsschutzregeln dienen auch dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als ein Grundsatz gilt die möglichst weitgehende Einhaltung der Abstandsregelung (mindestens 1,5 Meter). Die Posteneinteilung ist möglichst so zu gestalten, dass Mindestabstände eingehalten werden können. Wenn dies nicht möglich ist und die Infektions-Barriere auch nicht durch andere Maßnahmen wie Trennwände sichergestellt ist, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden. Die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung schließt die Bereitstellung, die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisung sowie ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein.

→ **siehe** Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Schutzmasken.pdf?__blob=publicationFile&v=13

Geräte, Werkzeuge und Ausrüstungen sind personengebunden einzusetzen bzw. nach dem Einsatz gründlich zu reinigen. Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) sind sicherzustellen.

Zu den organisatorischen Maßnahmen können die gestaffelte Nutzung von Pausenräumen, ein zeitlich gestaffelter Schichtbeginn und Festlegungen zum zusätzlichen Lüften der Räumlichkeit einschließlich Sozialräume gehören.

Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

→ **siehe** <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>



Branchenregelung für Freizeiteinrichtungen (Freizeitaktivitäten, Sportbetriebe, Bäder, Freizeitparks, touristische Angebote)

Stand 30. August 2020

→ siehe https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_sars-cov-2_arbeitsschutzregeln.pdf

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Lebensmittelbestimmungen und die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

<https://www.tmasgff.de/covid-19>

Stand: 30. August 2020